

Brandschutz Helfer in der Zahnarztpraxis - Rechtsgrundlage, Ausbildung und Befähigung

Rechtsgrundlage

Das **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG, § 10)** legt die „Erste-Hilfe- und sonstige Notfallmaßnahmen“ fest. Diese Maßnahmen umfassen auch die Brandbekämpfung und die Evakuierung von Beschäftigten, zusätzlich müssen Beschäftigte benannt werden, die die damit verbundenen Aufgaben übernehmen. Basierend auf dieser Gesetzesgrundlage nennt auch die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ die Verpflichtung des Unternehmers, entsprechende Notfallmaßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen. Hierzu gehört auch durch Unterweisung und Übung eine ausreichende Anzahl der Beschäftigten im Umgang mit z. B. Feuerlöschern vertraut zu machen.

Über die **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)** in Verbindung mit der **Technischen Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2)** werden die Anforderungen an Brandschutz Helfer konkretisiert. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Begriffsbestimmung gemäß ASR A2.2:

Brandschutz Helfer sind die Beschäftigten, die der Arbeitgeber (Praxisinhaber) für Aufgaben der Brandbekämpfung benannt hat.

Die konkreten Anforderungen an die Ausbildung und Befähigung zum Brandschutz Helfer sind in der DGUV Information 205-023 zu finden.

Anzahl der Brandschutz Helfer

Die notwendige Anzahl von Brandschutz Helfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend, allerdings können Faktoren wie beispielsweise erhöhte Brandgefährdung, die Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität und eine große räumliche Ausdehnung der Arbeitsstätte eine größere Anzahl an Brandschutz Helfern erforderlich machen.

Zusätzlich müssen bei der Festlegung der Brandschutz Helfer Faktoren wie Schichtbetrieb oder Abwesenheit (z.B. Ferien, Krankheit, Fortbildung, Personalwechsel, etc.) berücksichtigt werden, damit sich immer eine ausreichende Anzahl an Brandschutz Helfern in der Praxis befindet.

In Zahnarztpraxen ist sicherzustellen, dass mindestens ein (aus-/fortgebildeter) Brandschutz Helfer anwesend ist.

Ausbildung zur/zum Brandschutzhelferin/Brandschutzhelfer (Fachkundige Unterweisung gemäß ASR A2.2, Ziffer 7.3)

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung konkretisiert mit der DGUV Information 205-023 die Anforderungen an die Inhalte der Ausbildung (Theorie und Praxis), die Dauer der Ausbildung, die Qualifikation/Fachkunde der verantwortlichen ausbildenden Personen und die Wiederholung der Brandschutzhelfer-Ausbildung.

Ziel der Ausbildung sind der sichere Umgang mit und der Einsatz von Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ohne Eigengefährdung und zur Sicherstellung des selbstständigen Verlassens (Flucht) der Beschäftigten.

Die DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer - Ausbildung und Befähigung“ finden Sie hier: <https://publikationen.dguv.de>.

Wer bietet beispielsweise die Brandschutzhelfer-Ausbildung (Fortbildung) an?

Die Bezirkszahnärztekammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen bieten die Ausbildung (Fortbildung) zur/zum Brandschutzhelferin/Brandschutzhelfer an.

Weitere Informationen zu den Schulungsterminen der Bezirkszahnärztekammern, entnehmen Sie bitte den nachstehenden Links:

[Fortbildungsplattform der Bezirkszahnärztekammer Freiburg](#)

[Fortbildungsplattform der Bezirkszahnärztekammer Karlsruhe](#)

[Fortbildungsplattform der Bezirkszahnärztekammer Stuttgart](#)

[Fortbildungsplattform der Bezirkszahnärztekammer Tübingen](#)

Hinweis: Die Brandschutzhelfer-Ausbildung kann evtl. über die örtliche Feuerwehr bzw. über die mit der Feuerlöscher-Prüfung betraute Brandschutzfirma durchgeführt werden (im Vorfeld bitte die Ausbildungskosten pro Person erfragen).

Benennung zur/zum Brandschutzhelferin/Brandschutzhelfer

Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber (Praxisinhaberin/Praxisinhaber) hat die gemäß ASR A2.2 und DGUV Information 205-023 ausgebildeten Praxis-Mitarbeiter als Brandschutzhelferin/Brandschutzhelfer zu benennen. Die Benennung zur/zum Brandschutzhelferin/Brandschutzhelfer kann jedoch erst dann erfolgen, wenn die ausgebildeten Praxis-Mitarbeiter auch mit den jeweiligen Praxisgegebenheiten vertraut gemacht wurden.

Ein Muster-Formular für die Benennung zur/zum Brandschutzhelferin/Brandschutzhelfer finden Sie im PRAXIS-Handbuch unter <https://phb.lzk-bw.de> über die Schaltfläche „3.1 Qualitätssicherung: Anhang“ unter „3.1.6 Formulare“ in der Rubrik „3.1.6.2 Arbeitsschutz“.

Ihre
LZK-Geschäftsstelle